

„(5) Sobald voraussehbar ist, dass das der Anwartschaft zugrundeliegende Mietverhältnis endet, hat die Fördermittelempfängerin/der Fördermittelempfänger dies der IB.SH unverzüglich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Entstehens der Zweckbindung mitzuteilen. Eventuelle Überzahlungen des monatlichen Geldausgleichs werden nicht rückwirkend erstattet.“

8. In Abschnitt VI. Nummer 1.1 Absatz 1 Ziffer 6 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Dauer der Zweckbindung“ der Wortlaut „einschließlich der Anwartschaften“ eingefügt.

Diese Änderungen der Wohnraumförderungsrichtlinien treten am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie sind auf Bewilligungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden.

*) Ändert Bek. vom 19. Dezember 2020, Gl.Nr. 2330.78
Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 1456

Zeitlich befristete Anpassung der Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)

Gl.Nr. 625.22

Erlass des Ministeriums für, Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vom 30. September 2020 – VII 252 –

Die Coronavirus-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung haben eine tiefgreifende wirtschaftliche Krise ausgelöst. Unternehmen zahlreicher Branchen sahen bzw. sehen sich mit einem gleichzeitigen Angebots- und Nachfrageschock konfrontiert. Die Auswirkungen auf das nationale Wirtschaftsgefüge sind noch nicht vollends absehbar. Danach besteht weiterhin die Gefahr einer Verschärfung bereits bestehender regionaler Disparitäten.

Zum Anreiz der Investitionstätigkeit und -bereitschaft gewerblicher Unternehmen haben Bund und Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) zeitlich befristete Änderungen beschlossen. In Schleswig-Holstein soll der vorübergehend erweiterte Förderspielraum aktiv zur Unterstützung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) genutzt werden. Die Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) – kurz RiLi EBF – wird daher temporär wie folgt angepasst:

Absenkung des Mindestarbeitsplatzeffekts gem. Ziffer 5.1.1 Absatz 2 RiLi EBF

Abweichend von der bisherigen Regelung gilt für Bewilligungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021: Bei Vorhaben der Errichtung oder Erweiterung muss mindestens ein zusätzlicher sozialversicherungs-

pflichtiger Vollzeitdauerarbeitsplatz entstehen; in Betriebsstätten mit mehr als 20 bestehenden Vollzeitdauerarbeitsplätzen einschließlich der Ausbildungsplätze und gegebenenfalls vorhandener Arbeitsplätze für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen mindestens 5 Prozent zusätzliche sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze entstehen.

Anhebung der arbeitsplatzbezogenen Zuschussgrenze gem. Ziffer 5.1.1 Absatz 4 RiLi EBF

Zeitlich befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ist der Investitionszuschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Höchstfördersätze gem. Ziffer 5.1.1 Absatz 4 RiLi EBF

auf grundsätzlich maximal 45.000 Euro je neu geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplatz begrenzt. Für gesicherte Arbeitsplätze beim Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten werden grundsätzlich maximal 35.000 Euro gewährt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1457

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (Bundesinvestitionsprogramm 2020 – 2021)

Gl.Nr. 8520.13

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Vom 1. Oktober 2020 – VIII 342 –

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Der Bund unterstützt die Länder bei der Schaffung neuer Kindertagesbetreuungsplätze über die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Die Verteilung der Mittel und weitere Einzelheiten zu den Förderbedingungen hat der Bund in dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Gesetz vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683)) geregelt.

1.2 Für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 – nachfolgend Bundesinvestitionsprogramm 2020 bis 2021 genannt – auf Grundlage von Kapitel 5 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) gewährt der Bund dem Land Schleswig-Holstein nach § 27 des genannten Gesetzes insgesamt 32.832.161 Euro.

1.3 Ziel des Bundesinvestitionsprogramms 2020 bis 2021 ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.

1.4 Eine Förderung ist für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen möglich, die der Schaffung oder

Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Investitionen oder Ausstattungsinvestitionen, die erforderlich sind, um Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht, den Anforderungen entsprechend und zukunftsgerichtet auszugestalten, können gefördert werden. Dabei sind Investitionen auch in bestehende Gebäude zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten und zur Erfüllung der Anforderungen an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit und Verpflegungsmöglichkeiten förderfähig.

1.5 Die dem Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Mittel werden durch das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) als Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für Investitionen oder Ausstattungsinvestitionen in bestehende Gebäude gewährt.

1.6 Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

1.7 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze. Erforderlich sind Plätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden. Förderfähig sind ausdrücklich auch Maßnahmen für bestehende Gebäude zur Förderung der digitalen Infrastruktur und ihrer Grundausstattung (z. B. Anschluss Glasfasernetz, mobile Endgeräte – ausgenommen davon sind Smartphones – oder sonstige digitale Arbeitsgeräte), zur Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, und Ausstattungsinvestitionen von Kindertagespflegestellen. Die Erstzuwendungsempfängerinnen und Erstzuwendungsempfänger haben dabei sicherzustellen, dass Ausstattungsinvestitionen – insbesondere in die Digitalisierung – bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen Berücksichtigung finden.

2.2 Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder

a) der Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,

- deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder
- die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder

b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Für Kindertagespflegestellen ist eine Zweckbindungsfrist von bis zu fünf Jahren festzusetzen.

2.3 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO sind zu beachten. Dabei soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen erreicht werden.

2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.

2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bewilligt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Verfügungsrahmen. Erstzuwendungsempfängerinnen bzw. Erstzuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte, sowie die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit sie nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind, erhalten sie die Zuwendung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Träger, Bauträger und Eigentümer von Kindertageseinrichtungen, die nach KiTaG gefördert werden oder Kindertagespflegepersonen als weitere Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Dritte). Erfolgt die Kindertagespflege im sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis können die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie auch an die Anstellungs-/ Beschäftigungsgeberin bzw. -geber der Kindertagespflegeperson zweckgebunden weitergeleitet werden. Ist eine kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt

Träger, Eigentümer oder Bauträger, entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – über den Förderantrag. Die Weiterleitung darf durch Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertragsverhältnis erfolgen.

3.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Kinder nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt (Anlage 1). Dieses Budget umfasst die Mittel zur Weiterleitung, die Mittel für die Kindertagespflege und ggf. die Mittel für Einrichtungen der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

3.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichten dem Land für die Geltungsdauer dieser Richtlinie zu den Stichtagen 31. Dezember 2020, 31. März 2021, 30. Juni 2021, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 über die Anzahl der bewilligten und neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie über die hierfür jeweils aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln, sowie über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor. Die als Anlage 2 der Richtlinie bezeichneten Vordrucke sind für die Meldung zu verwenden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die in dem Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist insoweit ausgesetzt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist daher nicht erforderlich. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. Zuwendungen für Kindertagespflegepersonen werden nur gewährt, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege in Schleswig-Holstein gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

4.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht

durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.

4.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre und bei der Förderung von Ausstattungsgegenständen für Kindertagespflegestellen bis zu fünf Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger sowie der Förderung von Kindertagespflegestellen nicht erforderlich.

4.4 Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Weitergabe von Mitteln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bewilligt, ist ein Zuwendungsvertrag nach Maßgabe der VV Nummer 12 zu § 44 LHO zu schließen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen zu Nummer 4.3. dieser Richtlinie.

4.5 Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof sind nach § 30 Absatz 4 KitaFinHG berechtigt, bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dies gilt gleichermaßen für den Landesrechnungshof. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes aus § 91 Bundeshaushaltsordnung und des Landesrechnungshofes aus § 91 LHO bleiben unberührt. Für Förderungen im Bereich der Kindertagespflege ist dies ausdrücklich im Wege des privatrechtlichen Vertrages nach Maßgabe der VV Nummer 12 zu § 44 LHO festzulegen.

4.6 Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe der VV Nummer 12 zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Folgende Regelungen sind sowohl für Bewilligung durch Zuwendungsbescheid als auch durch einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Zuwendungsvertrag bindend.

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird im Wege der Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 75 Prozent im Allgemeinen und bis zu 90 Prozent für Maßnahmen zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 5.000 Euro je geförderte Kindertageseinrichtung.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Es werden folgende Investitionen gefördert:

- Neubaumaßnahmen mit bis zu 22.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- Umbau- und Ausbaumaßnahmen mit bis zu 15.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- für kleine Umbauten (ohne Architekturleistungen) mit bis zu 3.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- für Ausstattungsinvestitionen zur digitalen Grundausstattung und für Investitionen in die digitale Infrastruktur von mindestens 500 Euro bis maximal 10.000 Euro je Vorhaben
- für Investitionen zur Erweiterung der Räumlichkeiten, zur Schaffung von Verpflegungsmöglichkeiten, zur Sanierung der Sanitäreinrichtungen zur Umsetzung von Hygienekonzepten von mindestens 500 Euro, jedoch maximal 50.000 Euro je Vorhaben
- Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Tagespflegeplätze mit bis zu 1.500 Euro je Tagespflegeperson.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100) festgesetzt werden. Für die Förderung von Kindertagespflegestellen gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge und ähnliches.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

6.2 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung

bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordern die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden.

7 Verfahren

Die Fördermittel können nur für Maßnahmen verwendet werden die bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten auf einen formlosen Antrag einen Zuwendungsbescheid.

7.1 Antragsverfahren

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird nach formloser Antragstellung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren das Budget als Verfügungsrahmen durch einen Zuwendungsbescheid zugewiesen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Anträge können ab sofort bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden. Diese entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, regionaler Gesichtspunkte und der Reihenfolge des Antragseingangs, ob ein Antrag gefördert werden soll. Es ist sicherzustellen, dass eine Gleichrangigkeit zwischen der Förderung der Kindertagespflegestellen und den sonstigen in dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahmen gewahrt wird.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Art der durch die beabsichtigte Maßnahme neu zu schaffenden Betreuungsplätze,
- Kostenübersicht der Ausstattungsinvestitionen,
- die Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort, der Maßnahme selbst und auf welche Weise diese der Neuschaffung von Betreuungsplätzen dient,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

Für die Förderung von Kindertagespflegestellen kann die Bewilligungsbehörde davon abweichende Regelungen festlegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Analog sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Wege eines Zuwendungsvertrages nach Maßgabe VV Nummer 12.5.1 zu § 44 LHO anzuwenden.

Sollen für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der anderen Zuwendungsgeberin bzw. mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rufen die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ab. Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür von den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern vorzulegen.

Budgetmittel, die bis zum 30. April 2021 nicht bewilligt sind, fließen in die landesweite Umverteilung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vor. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein spätestens bis zum 30. Juni 2023 jeweils zu und verwendet hierfür das von der Investitionsbank bereitgestellte Formular.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Monitoring

Damit das Land seinen Berichts- und Nachweispflichten gegenüber dem Bund fristgerecht nachkommen kann, stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Land und der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu den in Ziffer 3.3 genannten Stichtagen, spätestens fünf Werktagen nach Ablauf des Stichtages die notwendigen Daten zur Verfügung.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1457

Anlage 1

Anlage Bugezuweisungen Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Kinder 0 bis unter 6 Jahre absolut *	Kinder 0 bis unter 6 Jahren in %	Budget
Flensburg	4.961	3,24%	1.063.194,61 €
Kiel	13.408	8,75%	2.873.475,77 €
Lübeck	11.257	7,35%	2.412.493,79 €
Neumünster	4.202	2,74%	900.532,91 €
Dithmarschen	6.465	4,22%	1.385.517,67 €
Herzogtum Lauenburg	11.329	7,39%	2.427.924,15 €
Nordfriesland	8.184	5,34%	1.753.917,49 €
Ostholstein	8.791	5,74%	1.884.003,99 €
Pinneberg	17.728	11,57%	3.799.297,32 €
Plön	6.349	4,14%	1.360.657,64 €
Rendsburg-Eckernförde	14.191	9,26%	3.041.280,93 €
Schleswig-Flensburg	10.776	7,03%	2.309.410,42 €
Segeberg	10.886	7,11%	2.332.984,58 €
Norderstedt	4.339	2,83%	929.893,45 €
Steinburg	6.812	4,45%	1.459.883,42 €
Stormarn	13.521	8,83%	2.897.692,86 €
Schleswig-Holstein	153.199	100,00%	32.832.161,00 €

*Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

STATISTISCHE BERICHTE

Kennziffer: A I 3 - J 18 SH 2018

Die Bevölkerung in Schleswig-Holstein nach Alter und Geschlecht 2018

Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011

- Endgültige Ergebnisse -

Herausgegeben am: 15. Juli 2019

2. Die aufgewendeten Mittel zur Finanzierung der neu geschaffenen Betreuungsplätze unterteilt nach Mittelherkunft:

Stichtag	Bundesmittel in Euro	Landesmittel in Euro	Kommunale Mittel in Euro	Sonstige Mittel in Euro
31.12.2020				
31.03.2021				
30.06.2021				
31.12.2021				
31.12.2022				

3. Ausstattungsinvestitionen

Stichtag	Art der Ausstattungsinvestition	Anzahl der bewilligten Ausstattungsinvestitionen -Soll-	Bereits durchgeführte Ausstattungsinvestitionen -Ist-
31.12.2020			
31.03.2021			
30.06.2021			
31.12.2021			
31.12.2022			

4. Die aufgewendeten Mittel zur Finanzierung der Ausstattungsinvestitionen unterteilt nach Mittelherkunft:

Stichtag	Bundesmittel in Euro	Landesmittel in Euro	Kommunale Mittel in Euro	Sonstige Mittel in Euro
31.12.2020				
31.03.2021				
30.06.2021				
31.12.2021				
31.12.2022				